

Haushaltssatzung

der Bundesstadt Bonn

für das Haushaltsjahr 2013/2014

Amtliche Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis der Volkszählung - Stichtag 25.05.1987	276.653
Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31.12.2011 (eigene Fortschreibung) - Einwohner am Ort der Hauptwohnung	318.602
Fläche der Stadt Bonn	ca. 14.122 ha

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2013 / 2014

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 683 bis 694), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

2013

2014

	2013	2014
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.017.132.854 EUR	1.050.699.388 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.074.963.468 EUR	1.093.714.945 EUR

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	972.947.307 EUR	1.010.340.819 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	971.447.887 EUR	992.551.449 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	72.423.401 EUR	60.931.891 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	154.115.854 EUR	140.097.943 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	2013	2014
Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	81.692.453 EUR	79.166.052 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2013	2014
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	35.212.000 EUR	17.308.500 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	2013	2014
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0,00 EUR	0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	57.830.614 EUR	43.015.557 EUR
--	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2013	2014
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.200.000.000 EUR	1.200.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	265 v.H.	265 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v.H.	530 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Regelungen zur Bewirtschaftung

Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gesperrt.

Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

Freigaben für den investiven Haushalt werden durch den Stadtkämmerer bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmerers erforderlich.

Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge / Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung durch den Stadtkämme-

rer für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel entsprechend den Produktinformationen zu verwenden.

Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (k. u.) und "künftig wegfallend" (k. w.) werden unverzüglich, spätestens bei Ausscheiden der/des bisherigen Stelleninhaberin/ Stelleninhabers aus dieser Stelle, wirksam.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Entgeltgruppe 8 für befristete und unbefristete Stellen (ausgenommen sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr und Jobcenter). Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen gilt eine Wiederbesetzungssperre von 9 Monaten. Hier- von sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr, Job- center, Kreditoren- und Bankbuchhaltung, Zahlungsabwicklung, gerichtliche Zwangsver- fahren sowie Steuer- und Gebührensatzungen beim Kassen- und Steueramt, der amts- und vertrauensärztliche Dienst und das Arzneimittelwesen beim Gesundheitsamt, die Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste beim Amt für Umwelt, Verbraucher- schutz und Lokale Agenda, die wirtschaftlichen Hilfen beim Amt für Soziales und Woh- nen, die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, das Personal zur Sicherstellung der Rufbereitschaften beim Tiefbauamt, insbesondere für den Straßentunnel Bad Godesberg sowie die Straßen-, Kanal- und Bachunterhaltung, Baumfachkräfte und Forstwirte beim Amt für Stadtgrün sowie für den Bereich der bautechnischen Prüfungen beim Bauordnungsamt ausgenommen.

Von den vorstehenden Regelungen kann in begründeten Fällen über den Verwaltungsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses abgewichen werden.

Der Stellenplan für 2013/2014 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 13.12.2012 festgestellt.